

Zypern

Text: Maria Kyriacou



Das **zypriotische Insolvenz- und Restrukturierungsrecht** ist im Gesellschaftsrecht geregelt, das wiederum **auf englisches Recht zurückgeht** (Zypern war bis 1960 britische Kronkolonie, noch heute werden, obwohl die Amtssprache inzwischen Griechisch ist, die englische Sprache und Fachterminologie in der zypriotischen Rechtspraxis verwendet). Dementsprechend stehen für solvente Liquidation, für Insolvenz und Zahlungsausfall **die traditionellen englischen Instrumente** der gerichtlichen *winding up* sowie die *receivership*, die Zwangsverwaltung und -verwertung im Interesse des Sicherungsnehmers, zur Verfügung; Verfahren, die primär auf Gläubigerbefriedigung ausgerichtet sind.

Im Zuge der Finanzkrise von **2008** wurde allerdings auch in Zypern ein **Sanierungsverfahren eingeführt** auf Druck der Europäischen Kommission, der EZB und des IMF (Troika). Der Gesetzesreform ging ein Konsultationsprozess mit zahlreichen EU-Mitgliedstaaten voraus. Interessanterweise wählte Zypern hierbei nicht England zum Vorbild, wo das Sanierungsverfahren *administration* mit dem vom Gericht oder Schuldner bestellten Verwalter (*administrator*) als Option hätte dienen können. Stattdessen **entschied sich Zypern bewusst für das irische Verfahren *examinership*** (auch *examination* genannt; ausführlich zur irischen *examinership* siehe Schlegel, Day, Hogan in INDat Report 02_2016, S. 30 ff.), das den Schutz eines gerichtlichen Moratoriums bietet, unter dem dann der Schuldner – in Eigenverwaltung – einen Gläubigervergleich in Form eines *scheme of arrangement* anstreben kann. **Das *scheme of arrangement* kennt das zypriotische Recht bereits seit 1922.** *Examinership* entspricht eher der zypriotischen Unternehmermentalität und Sanierungskultur als das Verfahren *administration*, da der Schuldner bei diesem Verfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Unternehmen behält und mit dem gerichtlich bestellten *examiner* zusammenarbeitet.

Die wesentlichen Verfahrenselemente des *scheme of arrangement* (*Διακανονισμοί και Αναδιοργανώσεις*) sind, dass ein Unternehmen, das lebensfähig ist, aber kurzfristige Liquiditätsprobleme hat, hiermit eine finanzielle Restrukturierung durch einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder Gesellschaftern anstreben kann. Dieser Vergleich muss von einer einfachen Mehrheit der Gläubiger (nach Forderungssummen berechnet) oder Gesellschaftern genehmigt und anschließend vom Gericht bestätigt werden. Der Schuldner behält die volle Kontrolle über das Unternehmen. Dieses Verfahren kann unabhängig von oder im Rahmen eines anderen Insolvenzverfahrens oder begleitet durch eine *examinership* durchgeführt werden. Die dann **im Jahr 2015** schließlich eingeführte *examinership* (*Ορισμός Εξεταστή*) ermöglicht eine »**Atempause**«, während derer ein Unterneh-

men, das von der Insolvenz bedroht ist, **unter den Schutz des Gerichts** gestellt wird. Der vom Gericht bestellte *examiner* prüft die Sanierungsaussichten des Unternehmens und erstellt bei positiver Prognose einen Sanierungsplan (*έκθεση εξεταστή-σχεδίο εξυγίανσης*), der Gegenstand des Vergleichsvorschlags für ein *scheme of arrangement* wird. Das Verfahren wird entweder mit der Annahme der Vorschläge des Prüfers für ein *scheme of arrangement* durch die Gläubiger (respektive Gesellschafter) oder dessen Ablehnung abgeschlossen. Kommt der *examiner* zu dem Schluss, dass er keinen Sanierungsvorschlag unterbreiten kann, beantragt er Weisungen des Gerichts; das Gericht kann hierauf auch die Abwicklung und Auflösung der Gesellschaft anordnen.

Die Einführung der *examinership* mit dem Ziel, Unternehmenssanierung zu fördern, hat sich **in der bisherigen Praxis nicht bewährt**. Bei allen Versuchen, einen *examiner* zu bestellen, verblieb es bei langwierigen Gerichtsverfahren, in denen es nie zur Bestellung eines *examiner* kam oder wo die Bestellung vom Gericht abgewiesen wurde. *Examinership* wird von Schuldnern und Gläubigern misstrauisch betrachtet, Letztere verschleppen das Verfahren häufig mit kostspieliger Prozesstaktik. Schuldner nutzen das Verfahren zur Zeitgewinnung, Gläubiger reagieren, indem sie versuchen, durch die bereits erwähnte *receivership*, die durch eine beantragte *examinership* nicht blockiert wird, und Ernennung eines *receiver* Befriedigung aus dem schuldnerischen Vermögen zu erlangen.

Die Praxis zeigt allerdings auch, dass schon die bloße Vorbereitung und Ankündigung einer *examinership* die beteiligten Parteien **am Verhandlungstisch zur Vernunft bringen** und damit eine Sanierungslösung auf den Weg bringen kann.

Zypern und Irland zeigen anhand der *examinership* auch auf, wie »zufällig« die Etikettierung Sanierungsverfahren/Insolvenzverfahren innerhalb der EU ausfallen kann, da sie der Beurteilung der Mitgliedstaaten obliegt. Obwohl das Verfahren in beiden Mitgliedstaaten identisch ausgestaltet ist, wird es von Irland als Insolvenzverfahren in Annex A der EuInsVO geführt, von Zypern hingegen nicht. «

Autorin: Maria Kyriacou ist Rechtsanwältin und Gründungspartnerin von Maria Kyriacou & Associates LLC mit Sitz in Nikosia (www.kyriacoulaw.com).